



Gebührenpflichtige Verfügungen in der Versicherungsaufsicht

Stand:

1. Januar 2006

Dieses Merkblatt ist anwendbar auf Versicherungsunternehmen, Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomerate, nicht jedoch auf Versicherungsvermittler und –vermittlerinnen. Wir weisen dazu auf www.vermittleraufsicht.ch .

Gemäss Art. 50 Abs. 1 VAG erhebt die Aufsichtsbehörde für ihre Verfügungen und Dienstleistungen Gebühren. Zur Deckung der Aufsichtskosten, die nicht durch Gebühren gedeckt sind, erhebt sie von den beaufsichtigten Versicherungsunternehmen, Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomeraten sowie von den Versicherungsvermittlern und –vermittlerinnen jährlich eine Aufsichtsabgabe.

Gebührenpflichtig sind insbesondere diejenigen Verfügungen und Dienstleistungen, die durch den Verfügungsadressaten bzw. einen Dritten direkt veranlasst und dem Verfügungsadressaten konkret zuzurechnen sind (Art. 2 Abs. 1 Allgemeine Gebührenverordnung, AllgGV; SR 172.041.1). Das Bundesamt für Privatversicherungen erhebt praxisgemäss für folgende Verfügungen und Dienstleistungen Gebühren:

- **Unterstellung unter die Aufsicht** von Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz und im Ausland sowie Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomeraten (Art. 2 Abs. 1 lit a., b. und d. VAG);
- **Befreiung von der Aufsicht** von Versicherungsunternehmen (Art. 2 Abs. 3 VAG);
- Erteilung der **Bewilligung zum Geschäftsbetrieb** für Versicherungsunternehmen (Art. 6 VAG);
- Erteilung der **Bewilligung zum Betrieb zusätzlicher Versicherungszweige** (Art. 6 VAG);
- Erteilung der **Bewilligung zum Betrieb versicherungsfremder Geschäfte** (Art. 11 Abs. 2 VAG);
- Nachfristansetzung für die **Einreichung des Gebundenen Vermögens** (Art. 17 VAG i. V. m. Art. 72 AVO);
- **Untersagung der Beteiligung** an einem anderen Unternehmen, bzw. Auferlegung von Bedingungen (Art. 21 Abs. 4 VAG);
- **Genehmigung von Fusionen, Spaltungen und Umwandlungen** von Versicherungsunternehmen (Art. 3 Abs. 2 VAG);
- Erteilung der **Bewilligung zur freiwilligen Übertragung eines Versicherungsbestandes** (Art. 62 Abs. 1 VAG);
- **Entzug der Bewilligung zum Geschäftsbetrieb** (Art. 61 VAG);
- **Intervention wegen Missständen**, welche die Interessen der Versicherten gefährden (Art. 46 Abs. 1 Bst. g VAG);

Diese Liste ist nicht abschliessend. Wenn die Umstände es rechtfertigen, können Gebühren auch in anderen Fällen erhoben werden.

Die Gebühren werden insbesondere nach Zeitaufwand des ausführenden Personals bemessen. Die Höhe der Gebühr liegt zwischen 500 und 10'000 Franken (Art. 212 Aufsichtsverordnung, AVO; SR ...)

Dieses Dokument dient lediglich zur allgemeinen Information. Es stellt keine rechtsverbindliche Meinungsäusserung dar. Das Bundesamt für Privatversicherungen lehnt jede Haftung für Schäden ab, die sich aus der Verwendung des Dokuments ergeben können.